

Dienstag, 11. Februar 2003

P5_TA(2003)0040

Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (KOM(2001) 257 – C5-0336/2001 – 2001/0111(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 257) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0336/2001),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, des Petitionsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0009/2003),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 150.

P5_TC1-COD(2001)0111

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 149 vom 21.6.2002, S. 46.

⁽³⁾ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 17.

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2003.

Dienstag, 11. Februar 2003

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Gemeinsamen Bestimmungen in Titel I des Vertrags über die Europäische Union setzt sich die Union unter anderem folgendes Ziel: „Die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft“.
- (2) Die Personenfreizügigkeit stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarktes dar, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 des EG-Vertrages ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrages gesichert ist.
- (3) Die mit Artikel 17 und 18 des EG-Vertrags eingeführte Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das individuelle Grundrecht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (4) Die Förderung der Mobilität von **abhängig oder selbständig Erwerbstätigen**, Studenten, Forschern, Auszubildenden, Volontären, Lehrern und Ausbildern wurde als politische Priorität der Union anerkannt.
- (5) Um vor diesem Hintergrund die bereichsspezifischen und fragmentarischen Ansätze der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts zu **überwinden** und um die **Wahrnehmung dieses Rechts im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Vertrags zu erleichtern**, müssen folgende Rechtsakte einer Überprüfung unterzogen werden: die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾, die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ⁽²⁾, die Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽³⁾, die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht ⁽⁴⁾, die Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen ⁽⁵⁾ und die Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽⁶⁾.
- (6) Das Recht jedes Unionsbürgers, sich frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, setzt voraus, dass, wenn es unter objektiven Bedingungen hinsichtlich Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, es auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt wird. Es gilt, den Begriff des Familienangehörigen für all jene, die das Aufenthaltsrecht genießen, so zu erweitern und zu vereinheitlichen, **dass die Vielfalt der familiären Beziehungen, die in der heutigen Gesellschaft vorkommen – ob Ehe, eingetragene oder unverheiratete Partnerschaften – anerkannt und geachtet wird. Auf der Grundlage von Gleichheit und gerechter Behandlung sollte das Grundrecht auf ein Familienleben nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich die Betroffenen dafür entscheiden, eine Ehe einzugehen.**
- (7) Es gilt, die Formalitäten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürgern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **unbeschadet der Vorschriften für Grenzkontrollen** genau festzulegen.
- (8) **Um die Freizügigkeit der Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zu erleichtern, sollten die Familienangehörigen, die bereits einen Aufenthaltstitel erhalten haben, von der Pflicht zur Beschaffung eines Visums für einen Kurzaufenthalt ausgenommen werden. In den anderen Fällen unterliegen sie weiterhin der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind ⁽⁷⁾, bzw. gegebenenfalls dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht.**

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13; Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽³⁾ ABl. L 172 vom 28.6.1973, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

⁽⁷⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.

Dienstag, 11. Februar 2003

- (9) Um den neuen Formen **geografischer** Mobilität und der **Arbeitsverhältnisse Rechnung** zu tragen, ist vorzusehen, dass Unionsbürger für einen Aufenthalt von weniger als sechs Monaten lediglich im Besitz eines Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses sein **und ansonsten keine weitere Bedingung erfüllen** müssen.
- (10) Allerdings muss vermieden werden, dass die Freizügigkeitsberechtigten während ihres ersten Aufenthalts zu einer unangemessenen finanziellen Belastung für den Aufnahmemitgliedstaat werden. Daher ist die Aufrechterhaltung der Regelung vorzusehen, nach der das Aufenthaltsrecht für eine Dauer von über sechs Monaten nur ausgeübt werden kann, wenn der Unionsbürger einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder, ist dies nicht der Fall, für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und eine im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckende Krankenversicherung verfügt, oder wenn die betreffende Person ein Student ist, der im Aufnahmemitgliedstaat zu **einer Ausbildung einschließlich** einer Berufsausbildung zugelassen ist, oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt.
- (11) Das persönliche Grundrecht der Unionsbürger auf Aufenthalt in einem anderem Mitgliedstaat ergibt sich nicht aus einem Aufenthaltstitel, **sondern direkt aus dem Vertrag**. Es gilt daher, die Pflicht, einen Aufenthaltstitel zu besitzen, auf bestimmte, ordnungsgemäß begründete Fälle zu beschränken, insbesondere für den Fall, dass die Familienmitglieder des Unionsbürgers nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie für Aufenthalte von über sechs Monaten.
- (12) Für Aufenthalte von über **zwei Jahren** stellt die — durch eine Bescheinigung bestätigte — Anmeldung des Unionsbürgers bei der zuständigen Behörde seines Aufenthaltsortes, in Verbindung mit dem Besitz des Personalausweises des Herkunftsstaates oder eines gültigen Reisepasses eine ausreichende und verhältnismäßige Maßnahme dar, die dem Interesse des Aufnahmemitgliedstaats entgegenkommt, über die Bevölkerungsbewegungen in seinem Hoheitsgebiet Bescheid zu wissen.
- (13) Um zu vermeiden, dass abweichende Verwaltungspraktiken oder Auslegungen die Ausübung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen unverhältnismäßig stark behindern, ist genau und abschließend festzulegen, welche Unterlagen erforderlich sind, damit eine Behörde eine Anmeldebescheinigung oder eine Aufenthaltskarte ausstellen kann.
- (14) Des Weiteren bedarf es eines Rechtsschutzes für die Familienangehörigen, wenn der Unionsbürger verstirbt **oder die Ehe oder Partnerschaft aufgelöst wird**. Es sind also Maßnahmen zu ergreifen, damit in solchen Fällen das Aufenthaltsrecht unter Achtung des Familienlebens und der menschlichen Würde, aber unter bestimmten, Missbrauch vorbeugenden Voraussetzungen, erhalten bleibt.
- (15) Wenn Unionsbürgern, die beschlossen haben, sich dauerhaft in einem Mitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf ständigen Aufenthalt garantiert wird, verstärkt dies ihr Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft von Bürgern, und trägt entscheidend zum sozialen Zusammenhalt, einem grundlegenden Ziel der Gemeinschaft, bei. Es gilt daher, für alle Unionsbürger ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen, wobei als Kriterium ein ununterbrochener Aufenthalt von vier Jahren heranzuziehen ist.
- (16) Gleichwohl sind die besonderen Vergünstigungen, die für abhängig oder selbständig erwerbstätige Unionsbürger gelten, aufrecht zu erhalten, da sie erworbene Rechte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben ⁽¹⁾ und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben ⁽²⁾, darstellen.
- (17) Die Ausübung des Rechts auf Daueraufenthalt durch Unionsbürger setzt voraus, dass dieses Recht auf die Familienangehörigen ausgedehnt wird. Verstirbt ein Unionsbürger, der abhängig oder selbständig erwerbstätig gewesen ist *während seines Erwerbslebens*, aber bevor er das Recht auf Daueraufenthalt erlangt hat, wird der Anspruch der Familienangehörigen auf Erwerb dieses Rechts unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 30.6.1970, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10.

Dienstag, 11. Februar 2003

- (18) Damit das Recht auf Daueraufenthalt *tatsächlich* zur Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich der Unionsbürger aufhält, *führen* kann, darf es an keine Bedingungen geknüpft werden und muss **im Anwendungsbereich des Vertrags** eine uneingeschränkte Gleichbehandlung mit den Inländern sowie einen größtmöglichen Schutz gegen Ausweisung garantieren.
- (19) Der Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt sichert dem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen also zusätzliche Rechte und verstärkten Schutz. Dieses Recht muss daher durch eine unbegrenzt gültige Aufenthaltskarte festgestellt werden.
- (20) Das Diskriminierungsverbot erfordert, dass der Unionsbürger und seine Familienangehörigen in den Anwendungsbereichen *des Vertrags* die gleiche Behandlung wie Inländer erfahren. **Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise** obliegt es **dem Aufnahmemitgliedstaat** allerdings zu bestimmen, ob er Nichterwerbstätigen Sozialhilfe **zahlt**. **Darüber hinaus obliegt es dem Aufnahmemitgliedstaat, bevor er das Recht auf Daueraufenthalt gewährt, zu entscheiden, ob er Unionsbürgern**, die in seinem Hoheitsgebiet studieren wollen, Unterhaltsbeihilfen zahlt.
- (21) Artikel 39 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 55 *des Vertrags* sehen Beschränkungen der Ausübung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vor. Die Richtlinie 64/221/EWG des Rates ⁽¹⁾ zielt ab auf die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (22) Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und das Grundrecht der Freizügigkeit muss genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen einem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen die Einreise verweigert werden kann oder sie ausgewiesen werden können, und welches in diesen Fällen die Verfahrensgarantien sind.
- (23) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine radikale Maßnahme; sie kann Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden. Die Wirkung derartiger Maßnahmen muss daher **gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** begrenzt werden, damit der Grad der Integration des Betroffenen, **die Dauer des Aufenthalts, die Folgen für den Gemeinschaftsbürger und für seine Familienangehörigen, die Bindungen zum Herkunftsstaat sowie die Schwere der Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** berücksichtigt **werden** und die Ausweisung eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen, der zum *Daueraufenthalt* berechtigt ist, oder eines minderjährigen Familienangehörigen verboten wird.
- (24) Des Weiteren sind die Verwaltungsverfahren zu präzisieren, damit einerseits im Falle eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots ein hoher Schutz der Rechte des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen gewährleistet ist, und andererseits der Grundsatz eingehalten wird, dass behördliche Handlungen ausreichend begründet sein müssen.
- (25) Der Unionsbürger und seine Familienangehörigen, denen untersagt wird, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, müssen stets die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten, ohne dass sie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfs und den Verlauf des Verfahrens gegenüber Inländern diskriminiert werden.
- (26) Im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss bestätigt werden, dass ein Unionsbürger oder einer seiner Familienangehörigen, der ausgewiesen wurde, nach einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber nach zwei Jahren, einen neuen Antrag stellen kann.
- (27) Da diese Richtlinie die Ausübung der Freizügigkeit neu regelt, müssen die Rechtsvorschriften, die dieser Richtlinie entgegenstehen, aufgehoben bzw. gestrichen werden, wobei gleichzeitig die Anwendung günstigerer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften ermöglicht werden muss.
- (28) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten, **Grundfreiheiten und** Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.4.1964, S. 850, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14).

Dienstag, 11. Februar 2003

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt

- a) die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht *in den Mitgliedstaaten der Union* genießen;
- b) das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten;
- c) die Beschränkungen dieser Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsbürger“: jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.
2. „Familienangehöriger“:
 - a) den Ehegatten **ungeachtet des Geschlechts gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht;**
 - b) **den eingetragenen Partner ungeachtet des Geschlechts gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht;**
 - c) den unverheirateten Lebenspartner, **ungeachtet des Geschlechts, mit dem der Unionsbürger eine dauerhafte Beziehung führt, sofern die Rechtsvorschriften oder die Rechtspraxis des Aufnahme- und/oder des Herkunftsmitgliedstaats unverheiratete Paare wie verheiratete Paare behandeln und die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.**
Bei Beurteilung der Frage, ob eine dauerhafte Beziehung vorliegt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Länge der Beziehung, das vorherige Bestehen einer Lebensgemeinschaft, gemeinsame elterliche Sorgerechte sowie jeden weiteren relevanten Umstand als Nachweis;
 - d) die Verwandten in absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten, **des eingetragenen oder des unverheirateten Lebenspartners gemäß Buchstaben a, b und c;**
 - e) die Verwandten in aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten, **des eingetragenen oder des unverheirateten Lebenspartners gemäß Buchstaben a, b und c.**
3. „Aufnahmemitgliedstaat“: **den Mitgliedstaat, in den der Unionsbürger sich begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit und sein Aufenthaltsrecht auszuüben;**
4. „Herkunftsmitgliedstaat“: **den Mitgliedstaat, in dem sich ein Unionsbürger vor der Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat aufhielt.**

Artikel 3

Begünstigte

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er hat, begibt, oder sich dort aufhält, sowie auf seine Familienangehörigen gemäß Artikel 2 Nummer 2, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

Dienstag, 11. Februar 2003

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Einreise und den Aufenthalt jedes nicht in Artikel 2 Nummer 2 definierten Familienangehörigen, dem der aufenthaltsberechtigte Unionsbürger Unterhalt gewährt, oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft lebt **oder bei dem schwerwiegende gesundheitliche oder humanitäre Gründe vorliegen**, unbeschadet seines eigenen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt.

Artikel 4

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie ohne Diskriminierung **der durch diese Richtlinie Begünstigten** insbesondere wegen des Geschlechts, **der geschlechtlichen Identität**, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung um.

Artikel 5

Rechte des Kindes

Diese Richtlinie wird im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes umgesetzt. Jede Entscheidung, die Kinder betrifft, wird mit Blick auf das beste Interesse des Kindes getroffen.

Artikel 6

Bestehende Rechte

Diese Richtlinie darf nicht zur Aufhebung bestehender Rechte führen, die auf Rechtsvorschriften der Union oder Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zurückgehen.

Kapitel II

Freizügigkeit und Aufenthalt bis zu sechs Monaten

Artikel 7

Recht auf Ausreise

(1) Jeder Unionsbürger, der einen Personalausweis oder gültigen Reisepass mit sich führt, hat das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das gleiche Recht.

(2) Für die Ausreise der Personen gemäß Absatz 1 darf weder ein Visum noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen ihren Bürgern einen Personalausweis oder einen Reisepass, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern ihn.

(4) Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Sieht das Recht eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

Dienstag, 11. Februar 2003

Artikel 8

Recht auf Einreise und Aufenthalt bis zu sechs Monaten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die Einreise.

Für die Einreise darf vom Unionsbürger weder ein Visum noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden.

(2) Von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, kann lediglich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 **bzw. gegebenenfalls dem einzelstaatlichen Recht** ein Visum für einen Kurzaufenthalt gefordert werden. **Im Sinne dieser Richtlinie entbindet der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten, gültigen Aufenthaltstitels von der Pflicht zur Beschaffung eines Visums.**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Personen die Visumformalitäten zu erleichtern. Die Visa werden **spätestens eine Woche nach Einreichung des Antrags** unentgeltlich erteilt.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat bringt im Reisepass eines Familienangehörigen, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, keinen Einreise- oder Ausreisestempel an, wenn der Betreffende im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

(4) Ist der Unionsbürger oder der Familienangehörige nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, trifft der betreffende Mitgliedstaat alle Vorkehrungen, um es diesen Personen zu erleichtern, sich diese Reisedokumente **innerhalb einer angemessenen Frist** zu beschaffen bzw. sie sich übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf Freizügigkeit begründet ist, bevor er eine Versagung der Einreise verfügt.

(5) Das Recht auf Einreise eines Unionsbürgers in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beinhaltet das Recht, sich dort während eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten aufzuhalten, wobei er im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein **muss**.

(6) Absatz 5 findet auch Anwendung auf die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und diesen begleiten oder ihm nachziehen. Unterliegen diese Familienangehörigen jedoch der Visumpflicht, müssen sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des betreffenden Visums eine Aufenthaltskarte gemäß Artikel 11 beantragen.

Kapitel III

Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über sechs Monaten

Artikel 9

Bedingungen zur Ausübung des Rechts auf Aufenthalt

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich für einen Zeitraum von über sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn er

- a) eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt **oder Empfänger einer Dienstleistung ist, oder**
- b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügt, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen einen Krankenversicherungsschutz genießen, der **sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt**, oder
- c) in einer **anerkannten Bildungseinrichtung zur Absolvierung einer Ausbildung** einschließlich einer **Berufsausbildung als Hauptzweck** eingeschrieben ist **und einen Krankenversicherungsschutz genießt, der sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt**;
- d) Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der die Bedingungen nach Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

Dienstag, 11. Februar 2003

(2) Das Aufenthaltsrecht wird auf Familienangehörige eines Unionsbürgers ausgedehnt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wenn sie den betreffenden Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, sofern dieser die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

(3) **Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft des Unionsbürgers nach dessen Ausscheiden aus der abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten, wenn**

- a) **er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist, oder**
- b) **er sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, oder**
- c) **er sich bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt; in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten; hat er Anspruch auf eine Arbeitslosenleistung, bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten, bis der Anspruch erlischt; oder**
- d) **er eine Berufsausbildung beginnt; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betreffende hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.**

(4) **Im Fall von schwerer Krankheit, Unfall oder sonstigen humanitären Gründen, die nach Ablauf der ersten sechs Monate nach Einreise eingetreten sind, finden die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen keine Anwendung.**

Artikel 10

Formalitäten für Unionsbürger

(1) Für Aufenthalte von über **zwei Jahren** kann der Aufnahmemitgliedstaat den Unionsbürgern auferlegen, sich bei den zuständigen Behörden anzumelden, **falls die gleiche Formalität für die eigenen Bürger vorgesehen ist. In jedem Fall gestattet der Aufnahmemitgliedstaat die Anmeldung dem Unionsbürger, der diese beantragt.**

(2) Die für die Anmeldung vorgesehene Frist muss mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. **Eine Anmeldebescheinigung wird unverzüglich ausgestellt. Sie muss den Namen und die** Anschrift der betreffenden Person sowie **den** Zeitpunkt der Anmeldung **enthalten.** Die Nichteinhaltung der Anmeldungspflicht kann durch **administrative** Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und angemessen sein müssen.

(3) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten vom Unionsbürger, **auf den Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) Anwendung findet,** nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses verlangen und fordern, dass er in einer Erklärung oder mit jedem anderen mindestens gleichwertigen Mittel seiner Wahl versichert, dass er die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) erfüllt.

(4) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten vom Unionsbürger, **auf den Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) Anwendung findet,** nur Folgendes verlangen: die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses; die Bescheinigung, dass er in einer anerkannten Bildungseinrichtung zur Absolvierung **einer Ausbildung einschließlich** einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist; die Bestätigung in einer Erklärung oder mit jedem anderen mindestens gleichwertigem Mittel seiner Wahl, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel in solcher Höhe verfügt, dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen einen Krankenversicherungsschutz genießen, der im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen den Betrag der Existenzmittel, den sie als ausreichend betrachten, nicht festlegen.

(6) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung an die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, können die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Urkunden verlangen:

- a) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;
- b) **eine Erklärung über** das Verwandtschaftsverhältnis;

Dienstag, 11. Februar 2003

- c) **die Bescheinigung**, dass der Unionsbürger, dem sie folgen oder nachziehen, angemeldet ist;
- d) in den Fällen, auf die Artikel 2 Nummer 2) Buchstabe b) abstellt, den Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;
- e) in den Fällen, auf die Artikel 3 Absatz 2 abstellt, ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in diesem Land in häuslicher Gemeinschaft gelebt **haben**.

Artikel 11

Formalitäten für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, eine Aufenthaltskarte aus, wenn ein Aufenthalt von über sechs Monaten geplant ist.
- (2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltskarte muss mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Familienangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, müssen diesen Antrag jedoch vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums einreichen.
- (3) **Einem Familienangehörigen kann eine Aufenthaltskarte nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass sein Visum vor der Beantragung einer Aufenthaltskarte abgelaufen ist.**
- (4) Die Nichteinhaltung der Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltskarte kann mit **administrativen** Sanktionen geahndet werden, die nicht diskriminierend und verhältnismäßig *sein müssen*.

Artikel 12

Ausstellung der Aufenthaltskarte

- (1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wird spätestens **sechs Monate** nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ erteilt. Eine Bescheinigung der Einreichung des Antrags **auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers** wird unverzüglich **ausgestellt**.
- (2) Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte verlangen die Mitgliedstaaten die Vorlage **folgender** Dokumente:
 - a) **einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;**
 - b) **ein Dokument, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis hervorgeht;**
 - c) **eine Bescheinigung, dass der Unionsbürger, dem sie folgen oder nachziehen, angemeldet ist;**
 - d) **in den Fällen, auf die Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) abstellt, den Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;**
 - e) **in den Fällen, auf die Artikel 3 Absatz 2 abstellt, ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in diesem Land in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.**

Artikel 13

Gültigkeit der Aufenthaltskarte

- (1) Die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 12 Absatz 1 hat eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.
- (2) Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinander folgende Monate nicht überschreiten, sowie längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft und **Entbindung** berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltskarte. **Abwesenheiten wegen** eines

Dienstag, 11. Februar 2003

Studiums oder einer Berufsausbildung oder einer Entsendung aus beruflichen Gründen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats **berühren ebenfalls nicht die Gültigkeit der Aufenthaltskarte, sofern sie einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.**

Artikel 14

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts für die Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers

(1) **Der** Tod des Unionsbürgers oder sein Wegzug aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats berührt nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats **besitzen**.

(2) Für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, hat der Tod des Unionsbürgers, von dem sie **abhängen, nicht** den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt *ihr Aufenthaltsrecht* an die Voraussetzung geknüpft, dass sie eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts im Aufenthaltsstaat nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige derjenigen Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Diese Existenzmittel gelten als ausreichend, wenn sie mindestens dem Betrag entsprechen, unterhalb dessen der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen *Sozialhilfeleistungen* gewähren kann. Ist dieses Kriterium nicht anwendbar, gelten die Existenzmittel des Antragstellers als ausreichend, wenn sie mindestens der Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemitgliedstaats entsprechen. **Wenn eine schwere Krankheit, ein Unfall oder sonstige humanitäre Gründe vorliegen, wenden die Mitgliedstaaten diese Kriterien nicht an.**

(3) Der Wegzug des Unionsbürgers hat für seine Kinder, **die in** einer weiterführenden oder darauf aufbauenden Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, **und für die für deren Aufsicht zuständige Person, unabhängig von der Staatsangehörigkeit**, bis zum Abschluss des Studiums nicht zur Folge, dass sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren, sofern sie sich im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten.

Artikel 15

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe **oder Beendigung der eingetragenen oder unverheirateten Partnerschaft**

(1) **Die** Scheidung oder die Aufhebung der Ehe **bzw. die Beendigung der eingetragenen oder unverheirateten Partnerschaft** berührt nicht das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 hat die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe **bzw. die Beendigung der eingetragenen oder unverheirateten Partnerschaft** nicht den Verlust des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zur Folge,

- a) wenn die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens **bzw. die eingetragene oder unverheiratete Partnerschaft bis zu ihrer Beendigung** mindestens zwei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder
- b) wenn dem Ehegatten, **eingetragenen oder unverheirateten Lebenspartner**, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, auf Grund einer Vereinbarung der Ehegatten, **eingetragenen oder unverheirateten Lebenspartner** oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird, oder
- c) wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, **zum Beispiel im Falle der Ausübung körperlicher oder seelischer Gewalt innerhalb der Familie oder wenn humanitäre Gründe vorliegen.**

Dienstag, 11. Februar 2003

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, **als Ehegatte bzw. eingetragener oder unverheirateter Lebenspartner einem Selbständigen helfen** oder für sich und ihre Familienangehörigen Krankenversicherungsschutz genießen, der im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts im Aufenthaltsstaat keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige derjenigen Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Als ausreichende Existenzmittel nach Unterabsatz 2 gelten die in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 vorgesehenen Beträge.

Artikel 16

Verfahrensgarantien

- (1) **Das Aufenthaltsrecht bleibt bestehen, bis die Personen, die Anspruch auf dieses Recht haben, die in den Artikeln 9, 14 und 15 festgelegten Bedingungen erfüllen.**
- (2) **Die Verfahren der Artikel 30 und 31 finden auf jede Ausweisungsentscheidung entsprechende Anwendung, die der Aufnahmemitgliedstaat aus anderen Gründen als denen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gegen einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen erlässt.**
- (3) **Die in Absatz 2 genannte Ausweisungsentscheidung darf nicht mit einem Einreiseverbot einhergehen.**

Kapitel IV

Recht auf Daueraufenthalt

Abschnitt I

Erwerb

Artikel 17

Allgemeine Regel für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

- (1) Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig vier Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten hat, hat das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft.
- (2) **Die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts wird durch Abwesenheiten, die sechs Monate pro Jahr nicht überschreiten, oder Abwesenheiten von bis zu 12 aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie der Erfüllung militärischer Pflichten, einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft und Mutterschaft, eines Studiums oder einer Berufsausbildung oder einer Entsendung aus beruflichen Gründen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates nicht berührt.**
- (3) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und sich vier Jahre mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.
- (4) Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, kann es nur durch Abwesenheiten vom Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats, die vier aufeinanderfolgende Jahre überschreiten, aberkannt werden.

Artikel 18

Ausnahmeregelung für Erwerbstätige, die im Aufnahmemitgliedstaat aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, und ihre Familienangehörigen

- (1) Abweichend von Artikel 17 haben folgende Personen vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat:
 - a) abhängig oder selbständig Erwerbstätige **und ihre mithelfenden Ehegatten bzw. eingetragenen oder unverheirateten Lebenspartner**, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht haben, oder die ihre abhängige Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsrege-

Dienstag, 11. Februar 2003

lung beenden, wenn sie diese Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten haben.

Haben bestimmte Kategorien von selbständig Erwerbstätigen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats keinen Anspruch auf eine Altersrente, so gilt die Altersvoraussetzung als erfüllt, wenn der Betreffende das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- b) abhängig oder selbständig Erwerbstätige **und ihre mithelfenden Ehegatten bzw. eingetragenen oder unverheirateten Lebenspartner**, die sich seit mindestens zwei Jahren ständig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten, auf Grund deren ein Anspruch auf eine Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers des betreffenden Mitgliedstaats geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer.

- c) abhängig oder selbständig Erwerbstätige **und ihre mithelfenden Ehegatten bzw. eingetragenen oder unverheirateten Lebenspartner**, die nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im ersten Mitgliedstaat beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

Für den Erwerb *des vorstehend genannten Rechts* gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat als im Mitgliedstaat *des Wohnsitzes* abgeleistet.

Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellt werden, oder vom Willen des Betreffenden unabhängige Arbeitsunterbrechungen sowie unfall- oder krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Unterbrechungen gelten als Arbeitszeiten.

(2) Die Voraussetzungen der Dauer des Aufenthalts und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Buchstabe b) entfallen, wenn der Ehegatte, **eingetragene oder unverheiratete Lebenspartner** des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Betreffenden verloren hat.

(3) Die Familienangehörigen eines abhängig oder selbständig Erwerbstätigen, der das Recht auf Daueraufenthalt gemäß Absatz 1 erworben hat, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ebenfalls das Recht sich im Aufnahmemitgliedstaat dauerhaft aufzuhalten.

(4) Die Familienangehörigen eines *abhängig* oder *selbständig* Erwerbstätigen, der *während* seines Erwerbslebens verstorben ist, bevor er gemäß Absatz 1 das Recht auf Daueraufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben hat, haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht, sich dort dauerhaft aufzuhalten, sofern

- a) der Erwerbstätige sich zum Zeitpunkt seines Todes seit einem Jahr im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ununterbrochen aufgehalten hat, oder
- b) der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder
- c) sein überlebender Ehegatte **oder eingetragener Lebenspartner** die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch Eheschließung **oder eingetragene Partnerschaft** mit dem **abhängig oder selbständig Erwerbstätigen** verloren hat.

Artikel 19

Erwerb des Rechts auf ständigen Aufenthalt durch bestimmte Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

Unbeschadet von Artikel 18 erwerben die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf die Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 Anwendung finden, und die die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen, das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie **sich seit vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat** aufhalten.

Dienstag, 11. Februar 2003

Abschnitt II

Formalitäten

Artikel 20

Daueraufenthaltskarte

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen den Personen, die das Recht auf Daueraufenthalt genießen, binnen drei Monaten nach dem Antrag eine Daueraufenthaltskarte aus. Die Daueraufenthaltskarte ist unbegrenzt **gültig**.
- (2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte muss mindestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Daueraufenthalt, betragen. Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, müssen diesen Antrag jedoch vor Ablauf der Gültigkeit ihrer ersten Aufenthaltskarte **stellen**.
- (3) Aufenthaltsunterbrechungen **von einer ununterbrochenen Dauer von** bis zu vier Jahren berühren nicht die Gültigkeit der ständigen Aufenthaltskarte.

Artikel 21

Dauerhaftigkeit des Aufenthalts

- (1) Der ständige Aufenthalt wird durch eines der im Aufenthaltsmitgliedstaat üblichen Beweismittel **nachgewiesen**.
- (2) Jede rechtmäßig verfügte Ausweisung stellt eine Unterbrechung des Aufenthalts dar, es sei denn, sie wird nicht vollstreckt.

KAPITEL V

Gemeinsame Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt

Artikel 22

Räumlicher Geltungsbereich

Das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten können das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt **innerhalb des Mitgliedstaats** nur in den Fällen räumlich beschränken, in denen sie eine derartige Beschränkung auch für ihre Staatsangehörigen vorsehen.

Artikel 23

Verbundene Rechte

Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Artikel 24

Gleichbehandlung

- (1) Jeder Unionsbürger, der sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, genießt dort in den Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

- (2) **Der** Aufnahmemitgliedstaat ist jedoch nicht **gehalten, Personen, die** sich zu einem Studium in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, das Recht auf Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben.

Dienstag, 11. Februar 2003

Artikel 25

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wirkung der Aufenthaltsdokumente

(1) **Die** Ausübung einer **Erwerbstätigkeit, die** Gewährung einer Leistung oder einer Vergünstigung **oder eine** sonstige Verwaltungshandlung **können der betreffenden Person nicht verweigert werden, weil sie je nach Sachlage keine Anmeldebescheinigung, Bescheinigung über die Beantragung der Aufenthaltskarte, Aufenthaltskarte für Familienangehörige oder Daueraufenthaltskarte besitzt, wenn ihr Anspruch auf die Gewährung von Rechten aufgrund dieser Richtlinie durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann.**

(2) Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags ausgestellt, der die Ausstellungsgebühr von entsprechenden Dokumenten an Inländer, nicht übersteigt.

Artikel 26

Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten können kontrollieren, ob die sich gegebenenfalls aus ihrem Recht ergebende Verpflichtung eingehalten wird, jederzeit die Anmeldebescheinigung, die Aufenthaltskarte **oder, wenn es sich um Unionsbürger handelt, den Personalausweis oder Reisepass** vorzeigen zu können, sofern sie diese Verpflichtung ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Personalausweis auferlegen.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, können die Mitgliedstaaten die **administrativen** Sanktionen verhängen, die sie auch gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen, die ihren Personalausweis nicht mit sich **führen**.

Kapitel VI

Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit

Artikel 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf **alle Entscheidungen, die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner** Familienangehörigen — **bei** letzteren ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit — **einzuschränken, die** aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit **getroffen werden**. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit **muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und** darf ausschließlich das Verhalten der betreffenden Person ausschlaggebend sein. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch solche Maßnahmen zu begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, **zeitnahe** und hinreichend schwere Gefährdung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Allgemeinprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Das persönliche Verhalten kann nicht als hinreichend schwere Gefahr betrachtet werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat gegen eigene Staatsangehörige, die die gleiche Art von Verstoß begehen, keine schweren Sanktionen verhängt.

(3) Wird der Personalausweis oder Reisepass, der die Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat sowie die Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig, so rechtfertigt dies keine Ausweisung.

(4) Bei der Erteilung der Aufenthaltsbescheinigung oder der Aufenthaltskarte kann der Aufnahmemitgliedstaat **aus Gründen, die er zu rechtfertigen hat, binnen sechs Monaten nach der Einreise** den Herkunftsmitgliedstaat und gegebenenfalls die anderen Mitgliedstaaten um Auskünfte über Vorstrafen des Antragstellers ersuchen. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

Dienstag, 11. Februar 2003

(5) Der Mitgliedstaat, der den Personalausweis oder Reisepass ausgestellt hat, lässt den Inhaber dieses Personalausweises oder Reisepasses ohne besondere Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Ausweisung eines Unionsbürgers bzw. Familienangehörigen mit.

Artikel 28

Schutz vor Ausweisung

(1) Bevor sie eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in den Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat kann gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, letztere ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt erlangt haben, und gegen minderjährige Familienangehörige keine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

Artikel 29

Öffentliche Gesundheit

(1) Als **Krankheiten, die eine die Freizügigkeit einschränkende Maßnahme** rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen **werden**.

(2) Das Auftreten von Krankheiten **nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einreise kann die** Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(3) Liegen ernsthafte Anhaltspunkte vor, können die Mitgliedstaaten für die Personen, die ein Aufenthaltsrecht genießen, **binnen sechs Monaten nach der Einreise** eine **unentgeltliche** ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Artikel 30

Mitteilung der Entscheidungen

(1) **Die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Entscheidungen müssen** dem Betroffenen **schriftlich** in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann.

(2) Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der Entscheidung zugrunde liegen, schriftlich mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Staatssicherheit dieser Mitteilung entgegenstehen.

(3) In der Mitteilung ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe der Betroffene innerhalb welcher Frist erheben kann und gegebenenfalls binnen welcher Frist er den Mitgliedstaat zu verlassen hat. Außer in dringenden, ordnungsgemäß begründeten Fällen muss diese Frist mindestens **30 Tage ab dem Tag der Mitteilung betragen**.

Artikel 31

Verfahrensgarantien

(1) **Werden gegen eine Person Maßnahmen** aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit **getroffen, so** kann der Betroffene bei den **Gerichten oder gegebenenfalls bei den Behörden** des Aufnahmemitgliedstaats einen Rechtsbehelf einlegen. **Der Rechtsschutz muss der gleiche wie für die Staatsangehörigen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats sein.**

Dienstag, 11. Februar 2003

(2) **Die** Behörde entscheidet, außer bei Dringlichkeit, erst nach Stellungnahme der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates, vor der es dem Betroffenen möglich sein muss, auf seinen Antrag hin seine Verteidigung vorzubringen — es sei denn, dem stehen Gründe der Staatssicherheit entgegen — und nach den innerstaatlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften Beistand zu erhalten oder sich vertreten zu lassen. Diese Stelle darf nicht die Behörde sein, die befugt ist, die in Absatz 1 genannten Entscheidungen zu treffen.

(3) **Das** Rechtsmittel **hat** aufschiebende **Wirkung**.

(4) Der befassende Richter prüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowie den Sachverhalt und die Umstände, mit der die geplante Maßnahme begründet wurde. Außerdem prüft er, ob die betreffende Entscheidung **insbesondere** hinsichtlich der Erfordernisse gemäß Artikel 28 nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen verbieten, sich bis zum Gerichtsverfahren in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Sie dürfen ihm jedoch nicht verbieten, vor dem innerstaatlichen Richter zu erscheinen.

Artikel 32

Zeitliche Wirkung eines Aufenthaltsverbots

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen gegen die Begünstigten dieser Richtlinie kein Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit verhängen.

(2) Wer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit **ein Einreiseverbot erhalten hat**, kann nach einem entsprechend den Umständen angemessenen **Zeitraum einen** neuen Antrag auf Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einreichen. **Dieser Zeitraum darf in keinem Fall zwei Jahre ab der Mitteilung über das im Sinne des Gemeinschaftsrechts ordnungsgemäß erlassene endgültige Einreiseverbot überschreiten. Bei der Einreichung des Antrags muss der Antragsteller darauf hinweisen**, dass eine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist, der **das Einreiseverbot** gerechtfertigt hat.

Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen **sechs Monaten** ab Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen.

(3) Die Personen nach Absatz 2 sind nicht berechtigt, sich während der Prüfung ihres neuen Antrags im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten.

Artikel 33

Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe

Der Aufnahmemitgliedstaat kann eine Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe zu einer Haftstrafe nur unter Einhaltung der Erfordernisse aus den Artikeln 27, 28, 29 sowie Artikel 32 Absatz 1 wirksam **verfügen**.

Artikel 34

Vor der Ausweisung durchzuführende Prüfung

Bevor eine Ausweisung vollstreckt wird, ist der Mitgliedstaat gehalten, sich vom Vorliegen einer gegenwärtigen und tatsächlichen Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu überzeugen, und die Änderungen zu beurteilen, die gegebenenfalls seit dem Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung eingetreten sind.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 35

Verbreitung von Informationen

Die Mitgliedstaaten verbreiten die Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Unionsbürger und ihrer Familienmitglieder, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, **insbesondere mit Aufklärungskampagnen über die landesweiten und örtlichen Medien**.

Dienstag, 11. Februar 2003

Artikel 36

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam **und verhältnismäßig sein**. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens zu dem in Artikel 40 vorgesehenen Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen unverzüglich mit.

Artikel 37

Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften

Diese Richtlinie berührt nicht Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen günstiger sind.

Artikel 38

Aufhebung

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 werden mit Wirkung vom **1. Juli 2004** aufgehoben.

(2) Die Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG⁽¹⁾, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG werden mit Wirkung vom **1. Juli 2004** aufgehoben.

Artikel 39

Bericht

Spätestens am **1. Juli 2007** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen mit.

Artikel 40

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem **1. Juli 2004** die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem **1. Juli 2004** an.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ Richtlinie 72/194/EWG des Rates vom 18. Mai 1972 über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbleiben zu können, Gebrauch machen (ABl. L 121 vom 26.5.1972, S. 32).

Dienstag, 11. Februar 2003

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 42

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

P5_TA(2003)0041

Visumpflicht an den EU-Außengrenzen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (KOM(2002) 679 – C5-0609/2002 – 2002/0280(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 679),
- gestützt auf Artikel 62 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0609/2002),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0005/2003),

A. in der Erwägung, dass die Aufnahme Ecuadors als Einwanderungsherkunftsland in Anhang I (Visumpflicht) der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ein wichtiges Warnsignal für die gravierende wirtschaftliche Lage des Landes ist und der Rat und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten daher die Einbeziehung Ecuadors in die Programme im Bereich der Entwicklungshilfe und der Ko-Entwicklung als vorrangiges Ziel ansehen sollten,

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;